presserat

Familiäres Umfeld zweier Unglücksopfer

Zeitung nennt die gesundheitlichen Probleme der Betroffenen

Eine Boulevardzeitung stellt im Rahmen ihrer Berichterstattung über die Flugzeugkatastrophe am 27. Juli 2000 in Paris ein Ehepaar vor, das unter den Opfern ist. Die Zeitung schildert das Leben der beiden Rentner, beschreibt ihr Haus und den Garten und erwähnt ihre große Reiselust. Wörtlich heißt es in dem Bericht: „Obwohl der ehemalige Leiter einer Supermarktkette schon eine Bypass-Operation und sie zwei Hüftoperationen hatte, wollten die beiden weg...“. Im Namen der Tochter und in eigenem Namen beschwert sich ein Anwalt beim Deutschen Presserat. Er findet es nicht hinnehmbar, wie sich insbesondere die deutsche Presse auf die Opfer dieses Unglücks und auch auf deren überlebende Angehörige im Wortsinne gestürzt habe. Eine Stellungnahme der Zeitung liegt nicht vor. (2000)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall die Ziffern 1 und 8 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Allein die Tatsache, dass eine Person als gewöhnlicher Passagier Opfer eines Unglücks wird, begründet noch nicht ein öffentliches Interesse, das den Schutz der Privatsphäre auch nur teilweise aufheben könnte. Hinzu kommen müssten jeweils besondere Merkmale der Person. Das könnte eine aktive Rolle im Unglücksgeschehen oder eine Rolle im öffentlichen Leben sein. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre kann durch ein begründetes öffentliches Interesse allerdings auch nur graduell aufgehoben werden. So verbleiben etwa die Gesundheit oder die privaten Beziehungen und intime Konflikte eines Opfers grundsätzlich in der geschützten Sphäre. Auch das familiäre Umfeld des verunglückten Ehepaares fällt unter diesen Schutz. Die veröffentlichten Angaben zur Person waren demzufolge unzulässig. (B 149/00)

(Siehe auch „Bezeichnung ‚Todesfahrer‘ “ B 133/00, „Familiäres Umfeld zweier Unglücksopfer“ B 145/00, B 148/00, „Foto eines Unglücksopfers“ B 116/00, „Fotos der Angehörigen von Unglücksopfern“ B 117/00, „Fotos von Unglücksopfern“ B 143/00, B 147/00, „Foto von verkohlten Leichen“ B 114/00, „Namen von Unglücksopfern“ B 113/00, B 115/00, „Personalien zweier Unglücksopfer“ B 144/00, B 146/00)

Aktenzeichen:B 149/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Missbilligung